

StGB). Die „besonders schweren fahrlässigen Vergehen“ stellen eine spezielle Gruppe der schweren Vergehen dar. Von ihnen sind die Vorsatzstraftaten zu unterscheiden, die durch die fahrlässige Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen erschwert werden und dadurch die Qualität eines Verbrechens erlangen können (vgl. zum Beispiel § 117 StGB).

Vergehen sind von Handlungen zu unterscheiden, die formell tatbestandsmäßig, aber wegen Geringfügigkeit keine Straftaten sind. Geringfügige oder unbedeutende Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft schließen trotz formeller Gesetzesverletzung bei unbedeutender Schuld die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens aus (vgl. § 3 Abs. 1 StGB). Solche Handlungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Verfehlung, als Ordnungswidrigkeit oder als arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplinverstoß verfolgt werden (vgl. § 3 Abs. 2, § 4 StGB).

4.2.1.4.2.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen

*Verbrechen werden von ihrem objektiv-sozialen, materiellen Wesen her durch ihre *Gesellschaftsgefährlichkeit* charakterisiert, in der sich ein tiefer Widerspruch zwischen dem Straftäter und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder zur inneren Lebensordnung der sozialistischen Gesellschaft, die für die soziale und individuelle Lebenssicherung, den sozialen Produktions- und Reproduktionsprozeß von elementarer Notwendigkeit ist, in kraß zugespitzter Weise und Form manifestiert. Die sozialen Auswirkungen von Verbrechen sind eine Gefahr für die Lebensgrundlagen der gesamten Gesellschaft. Diese Gefahr macht die Selbstverteidigung der Gesellschaft gegen die mit der Tat zur Geltung gebrachten destruktiven gesellschaftlichen Tendenzen notwendig, das heißt die Anwendung schwerer Zwangsmaßnahmen in Gestalt von Freiheitsstrafen, um diese Tendenzen im Keime und Ansatz zu zerstören. Die durch die Verbrechen heraufbeschworenen Gefahren können sehr unterschiedlicher Natur sein; sie können in der Menschheitsfeindlichkeit der Taten überhaupt, in ihrer konterrevolutionären Richtung oder Tendenz, aber auch in einem vereinzelt schwerwiegenden anarchistischen Bruch mit den elementarsten Regeln menschl-*

chen Zusammenlebens (vgl. § 1 Abs. 3 StGB) bestehen.

Allen Arten von Verbrechen ist gemeinsam, daß mit ihnen - wenn auch aus den verschiedensten Ursachen, in unterschiedlichster Weise und mit stark differenzierter sozialer Tendenz - bewußt schwere oder schwerste Schäden oder Gefahrenzustände für Staat und Gesellschaft oder das Leben, die Gesundheit oder die Würde des Menschen herbeigeführt werden, womit der Schuldige ein tiefgreifendes Zerwürfnis oder einen Bruch mit der sozialistischen Gesellschaft hervorruft. Dieser gemeinsame Grundzug aller Verbrechen rechtfertigt es, sie theoretisch und in der rechtlichen Regelung zu einer speziellen Kategorie von Straftaten zusammenzufassen.

Der tiefgreifende antisoziale Charakter des für die ganze Gesellschaft und darin eingeschlossen für den Bestand der Menschheit Gefährlichen der Verbrechen ergibt sich aus der Art und sozialen Bedeutsamkeit des angegriffenen Objekts, aus der Intensität des Angriffs, aus der Vorsätzlichkeit der Tat und der Tiefe des subjektiven Zerwürfnisses mit der Gesellschaft. In den Verbrechen schlägt sich ein *hohes Maß an Antisozialität* nieder, das nicht schlechthin zurückgewiesen, sondern im Interesse des Fortbestandes der Menschheit, des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Sicherung elementarer sozialer Beziehungen zwischen den Menschen und der Aufrechterhaltung lebensnotwendiger Kooperation und Kommunikation mit aller Strenge aufgehoben werden muß. Diese Antisozialität im gesellschaftsgefährlichen Handeln zeigt unter anderem auch, daß „überlebte Maximen zur Geltung gebracht werden, die sich in vorsozialistischen Gesellschaftsformationen herausgebildet haben... und in schrankenlosem Egoismus und Individualismus sowie in wechselseitiger Aggressivität und Brutalität bei der Lösung von Lebensproblemen“¹³ bestehen.

Von der Persönlichkeit der Täter her betrachtet, die Verbrechen begehen, gelangen oft der *Antagonismus* „zwischen Imperialismus und Sozialismus mit allen seinen störenden Tendenzen und die sich aus dem Wirken von Relikten und Muttermalen der alten Gesellschaft - insbesondere in den Denk- und Verhaltensweisen, in der Gefühlswelt und in den sittlichen Vor-

13 J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, *Kriminologie...*, a. a. O., S. 313.